

Information Sanierungsförderung Bund (EFH)

Die Bundesförderungen wurden im Rahmen der „**Sanierungsoffensive 2026**“ für den Heizkesseltausch und Gebäudesanierung am 3. Oktober beschlossen, sie sind bis Ende 2026 gültig.

1. Sanierungsbonus 2026 – Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

- Abschnitt A: Einzelbauteilsanierung:

- Registrierung und damit Sicherung der Förderung ab Mitte Nov. 2025 bis 31.12.2026 möglich, oder solange das Budget reicht.
- Energieberatung ist verpflichtend VOR der Registrierung der Förderung.
- Die Einreichung der Förderung muss **innen 9 Monaten** ab Registrierung erfolgen.
- Bei Zweifamilienhäusern ist nur EIN Antrag pro Standort möglich
- **Keine Lieferung und Leistung vor 3. Okt. 2025**

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Einzelbauteilsanierung (nur eine Maßnahme pro Kalenderjahr kann gefördert werden)	<u>Außenwand</u> • Dämmung von zumindest 50 % der bestehenden Außenwände innerhalb des geltenden Leistungszeitraumes • Mindeststärke des Dämmmaterials: 14 cm beziehungsweise maximal U-Wert 0,21 W/m²K <u>Fenster</u> • Austausch von zumindest 75 % der bestehenden Fenster oder Fensterflächen innerhalb des geltenden Leistungszeitraumes • maximaler Uw-Wert: 1,1 W/m²K (U-Wert des Gesamtfensters)

Der Fördersatz beträgt 30 % der förderfähigen Investitionskosten bis max. € 5.000.

Für die Registrierung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Vollständige Angaben des Antragstellers
- Angaben zum Heizungstausch inkl. Angabe der Kosten und des ausführenden Unternehmens
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Energieberatungsprotokoll – dieses erstellen wir gerne für Sie

⇒ **Energieberatung und Förderungsabwicklung machen wir ab sofort, wir ersuchen um Terminvereinbarung!**

Achtung: für den Fenstertausch in Einzelwohnungen in Mehrfamilienhäusern gibt es keine Fördermöglichkeit. Bei Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohneinheiten) wird ein umfassender Fenstertausch für das Gesamtgebäude gefördert.

- Abschnitt B: Teilsanierung bzw. umfassende Sanierung:

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Teilsanierung 40 %	Reduktion des spezifischen HWB_{Ref, RK^2} um mindestens 40 %
Umfassende Sanierung guter Standard³	Reduktion des spezifischen HWB_{Ref, RK^2} auf maximal 56,44 kWh/m ² a bei einem A/V-Verhältnis ⁴ $\geq 0,8$ beziehungsweise maximal 26,86 kWh/m ² a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	Reduktion des spezifischen HWB_{Ref, RK^2} auf maximal 44 kWh/m ² a bei einem A/V-Verhältnis ³ $\geq 0,8$ beziehungsweise maximal 28 kWh/m ² a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$

Für größere Sanierungen mit mehreren Maßnahmen gibt es je nach erreichter Reduktion des Heizwärmebedarfs (Liste oben) folgende Förderpauschalen:

Förderungsfähige Maßnahme	maximale Förderung thermische Sanierung
Teilsanierung 40 %	10.000 Euro
Umfassende Sanierung guter Standard	15.000 Euro
Umfassende Sanierung klimaaktiv	20.000 Euro

Der Fördersatz beträgt auch hier 30 % der förderfähigen Investitionskosten.

Gefördert werden ausschließlich Leistungen, die ab 03.10.2025 erbracht wurden.
 Die Übermittlung der Endabrechnung muss bis spätestens 30.09.2028 erfolgen.

⇒ Für die Antragstellung sind **Energieausweise (Ist-Zustand und saniert)** notwendig – diese erstellen wir gerne für Sie!

Bei Kontaktaufnahme über Mail senden wir Ihnen umgehend Information zu, welche Unterlagen erforderlich sind und wie wir Sie bei der Förderungseinreichung unterstützen können.

office@eao.st